



HVBG

HVBG-Info 18/1985 vom 19.09.1985, S. 0069 - 0070, DOK 555.1/017-LG

Eidesstattliche Versicherung (§ 903 ZPO) - Beschluß des LG Hamburg vom 18.04.1984 - 2 T 82/84

Der Auflösung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses ist es gleichzusetzen, wenn der Schuldner ein selbständiges Gewerbe aufgibt, so daß auch hierdurch die Verpflichtung zur nochmaligen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung begründet wird.

Fundstelle:

Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung 1985 Heft 6, Seite 90